

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich	2
2 Allgemeine Verhaltensregeln	2
2.1 Lagerfeuer	3
2.2 Zeltmöglichkeiten	4
3. An- und Abreise	4
4. Benutzung von Einrichtungen des Schullandheims	4
4.1. Küchennutzung (Selbstversorger)	5
4.2 Müllentsorgung	5
4.3 Wäsche	5
4.4 Niedrigseilgarten	5
5 Versicherungsschutz und Haftung	5
6 Hausrecht	6
7 Unfallverhütung	6
8 Verhalten in Gefahrensituationen	7
9 Bekanntgabe der Hausordnung	7
10 Inkrafttreten	7

Hausordnung

1 Geltungsbereich

Der Verein der Freunde des Albrecht- Thaer- Gymnasiums (Schullandheim Hoisdorf) e.V. hat für das Schullandheim Hoisdorf die vorliegende, verbindliche Hausordnung erlassen. Die Hausordnung gilt für alle Nutzer und Besucher des Schullandheims, Dorfstraße 10, 22955 Hoisdorf (im Folgenden: „Schullandheim“). Sie gilt mit Vertragsabschluss als gelesen, verstanden und gültig anerkannt und ist Bestandteil der Vertrags- und Rechnungslegungsunterlagen. Die Hausordnung gilt für alle Gebäude und Anlagen des Schullandheims. Der jeweilige Vertragspartner ist verpflichtet, sie bei den mitreisenden Personen durchzusetzen. Das Personal des Schullandheims ist berechtigt, zur Kontrolle der Einhaltung dieser Hausordnung das Schullandheim, seine Gebäude und Freiflächen sowie die Zimmer zu betreten.

2 Allgemeine Verhaltensregeln

Auf dem Gelände und in den Gebäuden des Schullandheims hat sich jeder so zu verhalten, dass er sich selbst und/oder dritte nicht gefährdet, verletzt, belästigt oder schädigt.

Das Mitbringen von Haustieren aller Art und deren Aufenthalt in den Räumlichkeiten des Schullandheimes ist nicht gestattet und bedarf in Ausnahmefällen der gesonderten schriftlichen Absprache.

Der Hygiene- und Reinigungsplan für alle Gäste hängt an der Pinnwand in den betreffenden Räumlichkeiten öffentlich aus. Die Gäste sind eigenverantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Hygiene-, Brand-, Unfall- und Arbeitsschutzvorschriften verantwortlich. Sie können im Vorfeld Ihrer Gruppenreise ggf. eine entsprechende Schulung und Zertifizierung in Anspruch nehmen, falls bei Ihrer Gruppenreise kein Verantwortlicher aus Mangel an fachlichen Kenntnissen zur Verfügung steht. Die Schulung muss terminlich vereinbart werden und ist kostenpflichtig.

In den Gebäuden des Schullandheimes ist Rauchen sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht aus brandschutzrechtlichen Gründen strengstens untersagt! Auf dem gesamten Gelände ist die Nutzung von pyrotechnischen Materialien und Gerätschaften ebenfalls strengstens untersagt. Nachweisbare Zuwiderhandlungen können zur fristlosen Kündigung des Beherbergungsvertrages führen. Einzige Ausnahmen sind die Nutzung des Kamins und der Lagerfeuerstelle. Der Kamin darf nicht zweckfremd betrieben werden (z. B. Grillen, Stockbrot, Marshmallows). Die Nutzung muss im Vorfeld der Gruppenreise zwingend vereinbart sein.

In allen Gebäuden (Reetdachhaus, Lütthus, Kate, Kantine) sowie an deren Wänden ist das Spielen mit (Fuß-) Bällen und Tennisbällen strengstens verboten.

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist jeglicher Lärm auf dem Außengelände, der zur Ruhestörung für Anlieger führen könnte, zu vermeiden.



Sofern das Personal des Schullandheimes nicht anwesend ist, sind beim Verlassen des Grundstückes alle Fenster zu schließen und alle Türen abzuschließen. Alle Gästegruppen sind verpflichtet, Ordnung und Sicherheit im Haus und auf dem Gelände zu wahren.

Alle Einrichtungen und Anlagen des Schullandheims sind sachgerecht, pfleglich und schonend zu behandeln.

Gefährliche Gegenstände und Waffen i. S. d. §1 Abs. 2 WaffG aller Art sowie Anscheinswaffen und Waffenimitate und Munition aller Art dürfen nicht auf das Gelände und in die Gebäude des Schullandheims verbracht werden.

Das Verteilen und der Genuss von Alkohol sowie von Drogen jeglicher Art sind in den Gebäuden und auf dem Gelände des Schullandheims verboten. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) bleiben unberührt. Die Einhaltung und Durchsetzung der Jugendschutzgesetze obliegt den verantwortlichen Begleitpersonen. Bei Verunreinigungen aufgrund von Alkoholmissbrauch wird eine Reinigungsgebühr von 100,00 Euro erhoben.

Das Betreten der Räumlichkeiten des Schullandheimes insbesondere der Schlafquartiere mit Straßenschuhen ist den Übernachtungsgästen untersagt.

Die Betten sind mit (eigener-) sauberer Bettwäsche, Laken, Decken und Kissen oder Laken und Schlafsack zu versehen.

In den Schlafräumen dürfen keine Lebensmittel und Getränke aufbewahrt und verzehrt werden. Durch Zuwiderhandlung entstandener zusätzlicher Reinigungsaufwand wird in Rechnung gestellt.

Das Bekleben und Bemalen von Wänden, Betten und Schränken ist verboten!

Eigene Fliegenfänger sind freihängend anzubringen und nach Beendigung der Gruppenreise sauber zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

Vom Verein beauftragten Personen und Firmen für Pflege, Wartung und Reparaturen ist grundsätzlich Zutritt zu gewähren.

Das Befahren des Geländes des Schullandheimes ist nur insoweit gestattet, als Parkplätze erreicht werden müssen sowie zum autorisierten Transport von Personen und Sachen. Auf dem gesamten Gelände des Schullandheims gilt die StVO.

Fahrräder sind auf dem Gelände des Schullandheims zu schieben. Sie sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Fahrradstandplätzen abzustellen.

2.1 Lagerfeuer

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung und Absicherung von Lagerfeuern und Grillabenden obliegt den jeweiligen Aufsichtspersonen. Sie sind bis zum völligen Erlöschen des Feuers zur Anwesenheit verpflichtet. Lagerfeuer und Grillabende sind an der dafür vorgesehenen Stelle und nur mit Zustimmung der Heimleitung unter Beachtung der jeweiligen Waldbrandwarnstufe, der Brandschutzbestimmungen sowie der Auflagen des zuständigen Amtes Schleswig-Holstein erlaubt.



2.2 Zeltmöglichkeiten

Gästegruppen können einen ausgewiesenen Platz für die Nutzung eigener Zelte in Anspruch nehmen. Die Gesamtpersonenzahl der Zeltgäste ist im Vorfeld der Gruppenreise zu vereinbaren. Den Zeltenden stehen die Sanitäreinrichtungen des Schullandheimes zur Verfügung. Sollte die Gesamtbelegung der Objekte ca. insgesamt 80 Personen übersteigen hat der Gast eigenständig und auf eigene Kosten für zusätzliche Sanitär- und Duschkmöglichkeiten zu sorgen. (Miettoilette o.ä.). Dieses ist mit der Hausleitung im Vorfeld der Gruppenreise abzusprechen und zu koordinieren.

3. An- und Abreise

Alle Räumlichkeiten und Freiflächen sind nach ihrer Nutzung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, Schlafräume besenrein zu übergeben, Papierkörbe und Mülleimer zu entleeren, Fenster zu schließen und Heizkörper ggf. auf „0“ zu stellen.

Alle restlichen Lebensmittel sind mitzunehmen.

Die Schränke sind auf Sortierung und Sauberkeit zu kontrollieren.

Zusätzlich angemietete Gegenstände (z.B. Grill) sind unaufgefordert vollzählig und ordnungsgemäß am Abreisetag zurückzugeben. Schäden sind unaufgefordert zu melden.

Erforderliche Nacharbeiten werden gesondert in Rechnung gestellt.

4. Benutzung von Einrichtungen des Schullandheims

Das Gelände, Anlagen, Lehr- und Lernmittel, Fahrzeuge, Mobiliar sowie alle Installationen des Schullandheims sind pfleglich zu benutzen. Nachweisbar fahrlässiger Umgang mit dem Eigentum des Schullandheims sowie erkennbar mutwillige Zerstörung von Gegenständen (z.B. Bemalungen an Betten, Tapeten und Wänden und Installationen) werden ausnahmslos zivil- und strafrechtlich verfolgt.

Veränderungen an Räumen und Installationen des Schullandheims sind nur im Einvernehmen mit dem Trägerverein erlaubt.

Alle beim Check-in des Schullandheims festgestellten Schäden sind den Mitarbeitern des Hauses sofort schriftlich anzuzeigen.

Im Schadensfall während des Aufenthaltes einer Gruppe ist es Sache der verantwortlichen Begleitpersonen, den Verursacher innerhalb der Gruppe festzustellen und die Schadensregulierung über ihn durchzuführen. Dies gilt auch bei rückwirkender Schadensfeststellung durch das Personal nach der Abreise. Sämtliche Schäden werden ausschließlich durch Fachfirmen beseitigt. Die Kosten werden dem Gast bzw. der Gruppe in Rechnung gestellt.

4.1. Küchennutzung (Selbstversorger)

Die Gästegruppen sind für die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit eigenständig verantwortlich. Die Zubereitung der Mahlzeiten erfolgt bei Selbstversorgung in Eigenverantwortung der Gruppen.

Die ausgegebenen Hygieneregeln und festgelegten Standards sind strengstens einzuhalten. Die Gruppenverantwortlichen sollten bei Selbstversorgung im eigenem Interesse mindestens zwei Personen mit einem gültigen Gesundheitszeugnis für die Küchenverantwortung und für den Umgang mit Lebensmitteln benennen. Lebensmittel sind sachgerecht zu lagern und zu kühlen. Offene Lebensmittel sind in Behälter zu verpacken, u.a. damit keine Tiere (Ameisen, Fliegen) angezogen werden. Für nachweisliche und bewiesene Zuwiderhandlungen der Verantwortlichen, die zu Schäden oder gesundheitlichen Folgeproblemen führen, z. B. wenn das Schullandheim geschlossen werden muss, können zivilrechtlich und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Beachten Sie bitte strengstens die Hinweise und Regeln beim Check-In.

4.2 Müllentsorgung

In unserem Haus wird der Müll entsprechend dem geltenden Recht getrennt entsorgt. Über die vorhandenen Trennmöglichkeiten wird beim Check-In informiert. Speiseabfälle sind unbedingt in der dafür vorgesehenen Tonne zu entsorgen.

4.3 Wäsche

Ausgeliehene Wäsche muss getrocknet und gesammelt werden.

4.4 Niedrigseilgarten

Das Klettern erfolgt auf eigene Gefahr. Die Aufsichtspflicht liegt bei den verantwortlichen Betreuern der Gastgruppen des Schullandheims.

Jede Bahn darf zeitgleich von max. 2 erwachsenen Personen begangen werden.

Die Benutzung ist nur auf bestimmungsgemäße Art und Weise erlaubt (kein Beklettern des Podest- Turmes oder der oberen Seile, kein Schaukeln, keine Gruppenbegehungen, keine baulichen Veränderungen, kein Lösen der Knoten oder Umknoten der Seile, etc.)

Eine Begehung ist nur auf den unteren Stahlseilen, der Hängebrücke und den Seilschlaufen erlaubt.

5 Versicherungsschutz und Haftung

Die Nutzung der gesamten Objekte (Reetdachhaus, Lütthus, Küchen, Kate, Spielgeräte, Außengelände, Niedrigseilgarten, Kletterwand, Pool, Freizeit-, Veranstaltungs-, Zelt- und Sportplatz) und geliehener Gegenstände erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den dafür geltenden versicherungsrechtlichen Vorschriften. Jede Person, die einen Schaden an den Baulichkeiten oder Einrichtungen des Schullandheims verursacht, ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet. Der Trägerverein haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die nicht zur üblichen Ausrüstung eines Schullandheims gehören.

Für liegen gelassene, vergessene oder verlorene Sachen, Gegenstände, technische -und/oder gesundheitliche Geräte und/oder Hilfsmittel wird keine Haftung übernommen.

Die Mitarbeiter des Schullandheims sowie der Trägerverein sind nicht für eventuelle Nachsendung zuständig.

Wertsachen, größere Geldbeträge u. Ä. sind möglichst nicht in das Schullandheim mitzubringen.

Für nicht ordnungsgemäß untergebrachte Garderobe und bei Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen, die nicht ordnungsgemäß deponiert wurden, besteht keine Haftung. Bei Beschädigung oder Verlust von Fahrrädern, Motorrädern und Kraftfahrzeugen aller Art haftet der Träger nicht.

Alle Fälle von Versicherungsschutz und Haftung werden durch den Trägerverein ausschließlich auf der Grundlage der bestehenden Versicherungsverträge reguliert. Auf Wunsch können Spielgeräte, Grill etc. am Anreisetag für die Dauer des Aufenthaltes ausgeliehen werden. Die Ausleihkosten sind durch den Träger geregelt. Entsprechende Preise können über die Hausleitung erfragt werden. Die verantwortlichen Begleitpersonen sind für die ordnungsgemäße Nutzung und vollständige Rückgabe der ausgeliehenen Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, technischen Geräte sowie Schlüssel zuständig.

Sie werden für sämtliche Schadensersatzansprüche des Trägervereins haftbar gemacht.

6 Hausrecht

Das Hausrecht für das Schullandheim übt der Trägerverein aus. Die Mitarbeiter des Hauses üben das Hausrecht im Auftrag und nach Weisung des Trägervereins im Einzelfall aus. Bei Abwesenheit übt ein anderer Beauftragter des Trägervereins das Hausrecht aus.

7 Unfallverhütung

Es gelten die gesetzlichen Unfallverhütungs- und Brandschutzvorschriften. Neben den gesetzlichen Brandschutzbestimmungen können hauspezifische Bestimmungen gesondert geregelt werden.

Ein Vollständiger Verbandsschränke sind an den gekennzeichneten Stellen angebracht und entsprechende Unfallbücher liegen aus.

Die in den Gebäuden des Schullandheimes angebrachten Kleinlöschgeräte dürfen nicht zweckentfremdet angewendet werden. Die Fluchtwege müssen stets zugänglich sein und dürfen nicht durch abgestellte Gegenstände versperrt werden.

Das Personal des Schullandheimes ist nicht für die Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen, Gruppen und Organisationen verantwortlich. Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht, sowie die Durchsetzung von Ordnung und Disziplin sind den Begleitpersonen vorbehalten. Sie tragen auch die Verantwortung für den inhaltlichen Ablauf des Aufenthaltes. Alle im Verlaufe des Aufenthaltes im Schullandheim auftretenden Erkrankungen, Unfälle und besonderen Vorkommnisse sind dem zuständigen Personal des Schullandheimes unverzüglich mitzuteilen.



Insbesondere die Nutzung des Pools in den Sommermonaten erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzung des Pools ist nur für Teilnehmer der jeweiligen Gruppenreise gestattet.

8 Verhalten in Gefahrensituationen

Beim Bemerkten eines Brandes oder eines anderen Notfalles ist jede erwachsene Person sofort zur Gefahrenabwehr verpflichtet. In diesen Fällen ist sofort Alarm auszulösen, mit der Evakuierung aller im Hause befindlichen Personen zu beginnen sowie das Personal des Schullandheims zu verständigen. Die Feuerwehr und ggf. der Rettungsdienst sind zu alarmieren. Entsprechende Notrufnummern stehen auf den Flucht- und Rettungsplänen im Reetdachhaus und im Lütthus. Vor dem Verlassen der Räume sind die Fenster und Türen zu schließen. Auf dem Sammelplatz haben die verantwortlichen Begleitpersonen die vollständige Anwesenheit aller mitreisenden Gruppenmitglieder durch Abzählen festzustellen. Die Betreuung und Beaufsichtigung aller mitreisenden Gruppenmitglieder ist sicherzustellen. Die Branderstbekämpfung ist unter Beachtung der gebotenen Eigensicherung schnellstens durch die erwachsenen Personen mit Hilfe der Handfeuerlöscher und Löschdecken aufzunehmen. Brände an elektrischen Geräten und Anlagen dürfen nicht mit Wasser gelöscht werden.

Kinder- und Jugendgruppen sind in Vorbereitung auf den Aufenthalt im Schullandheim von den für sie verantwortlichen Begleitpersonen insbesondere über das Verhalten im Falle eines Brandes zu belehren. Mit Beginn der Nutzung ist diese Belehrung zu wiederholen und das Verhalten bei Feuer- und Katastrophenalarm erneut einzuüben.

Innerhalb der Gebäude und auf dem Gelände des Schullandheims sind Verkehrswege und -flächen jederzeit freizuhalten, um Feuerwehr und Rettungsfahrzeugen Zu- und Abfahrt nicht zu versperren. In Fällen von Feuer- oder Katastrophenalarm sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

9 Bekanntgabe der Hausordnung

Die Hausordnung wird allen Nutzern ausgehändigt und ist öffentlich im Hauptgebäude an geeigneter Stelle ausgehängt.

10 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt 2018 in Kraft und ist Bestandteil des Vertrages und/ oder der Kostenabrechnung.